

AUS DER RECHTSPRECHUNG
DE LA JURISPRUDENCE
DALLA GIURISPRUDENZA

Nr. 55	TF, 9.3.2007: Contribution extraordinaire d'un conjoint, remise du titre, invocation des vices du consentement	633
Nr. 56	TF, 5.4.2007: Refus ou réduction de la contribution d'entretien dans le cadre des mesures protectrices de l'union conjugale	639
Nr. 57	KGer BL, 26.9.2006: Unterhaltsbemessung in sehr guten finanziellen Verhältnissen	640
Nr. 58	BGer, 13.4.2007: Ersatzforderung zwischen Eigengut und Errungenschaft, Unterhalt bei nicht lebensprägender Ehe	647
Nr. 59	TF, 12.2.2007: Entraide judiciaire internationale; obligation de renseigner des époux; secret bancaire suisse	654
Nr. 60	EVG, 22.1.2007: Folgen einer unrechtmässig geleisteten Barauszahlung	657
Nr. 61	TF, 8.3.2007: Droit applicable à la compensation de la prévoyance professionnelle en matière internationale; validité de la clause d'exception	667
Nr. 62	TF, 29.3.2007: Suites de la violation de l'obligation de renseigner entre époux; illicéité de l'imputation d'un avoir de prévoyance hypothétique	669
Nr. 63	BVerfG, 28.2.2007: Verbot der Schlechterstellung nichtehelicher Kinder (Bemerkungen: Ingeborg Schwenzler)	673
Nr. 64	BGer, 1.2.2007: Hypothetisches Einkommen; Altersgrenze für den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben	685
Nr. 65	BGer, 6.3.2007: Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in einer lebensprägenden Ehe bei grossem sozialem Gefälle der Ehegatten bei der Heirat	687
Nr. 66	TF, 12.3.2007: Modification des mesures provisoires ordonnées dans le cadre d'une procédure de divorce; prise en considération de la naissance d'un enfant né hors mariage; revenu hypothétique	690
Nr. 67	BGer, 13.3.2007: Nachehelicher Unterhalt bei lebensprägender Ehe	694
Nr. 68	TF, 17.4.2007: Compétence des tribunaux suisses pour ordonner des mesures provisoires en cas de procédure de divorce pendante à l'étranger	698
Nr. 69	BGer, 16.5.2007: Keine Antrags- und Begründungspflicht für Eingaben im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung	699
Nr. 70	KGer BL, 21.11.2006: Direktlohnabzug	702
Nr. 71	KGer FR, 9.2.2007: Die örtliche Zuständigkeit der Behörden zur Anordnung der Schuldneranweisung richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz	706
Nr. 72	TF, 22.12.2006: Domicile des enfants sous autorité parentale	710
Nr. 73	BGer, 21.2.2007: Anordnung eines minimalen Besuchsrechts gegen den Willen von älteren Kindern	713
Nr. 74	BGer, 16.1.2007: Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Massnahmen im Kinderschutzverfahren	717
Nr. 75	BGer, 3.4.2007: Rückplatzierung nach dreijähriger Pflege durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil	718
Nr. 76	BGer, 6.3.2007: Persönlicher Verkehr, Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens	721
Nr. 77	KGer FR, 9.2.2007: Möglichkeit der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme	722
Nr. 78	BGer, 23.3.2007: Rechte urteilsfähiger Entmündigter, Ausübung höchstpersönlicher Rechte	723
Nr. 79	TF, 2.5.2007: Expertise, droit d'être entendu d'un malade psychique	724



	AUFSÄTZE ARTICLES ARTICOLI	
	<i>Daniel Bähler</i> : Scheidungsunterhalt – Methoden der Berechnung, Höhe, Dauer und Schranken	461
	<i>Elisabeth Freivogel</i> : Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe	497
	<i>Jörg Pohlmann</i> : Mankoteilung – Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen den Ehegatten	526
	<i>Regina E. Aebi-Müller</i> : Anonyme Geburt und Babyfenster – Gedanken zu einer aktuellen Debatte	544

	AUSLAND L'ETRANGER L'ESTERO	
	<i>Eva Steiner</i> : L'accouchement sous X: réflexion critique sur le droit et la pratique d'une singularité juridique française	568

	PRAXIS LA PRATIQUE LA PRASSI	
	<i>Marc Spescha</i> : Die familienbezogene Rechtsprechung zum Ausländer- und Bürgerrecht im Jahre 2006	584
	<i>Roland Pfaffli</i> : Partnerschaftsgesetz und Sachenrecht	600

	DOKUMENTATION DOCUMENTATION DOCUMENTAZIONI	
	Mitteilungen – Communications – Comunicazioni	611
	Literatur – Littérature – Letteratura	616
	Recensionen – Recensioni – Recensioni	629

	RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA	
		633



STÄMPFLI VERLAG AG

HERAUSGEBERINNEN
INGEBORG SCHWENZ
ANDREA BÜCHLER

Schriftleitung
Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder

- Margareta Baddeley
- Daniel Bähler
- Richard Barbey
- Katerina Baumann
- Peter Breitschmid
- Dieter Bürgin
- Laura Cardia-Vonèche
- Michelle Cottier
- Jeanne DuBois
- Joseph Duss-von Werdt
- Emanuela Epiney-Colombo
- Elisabeth Freivogel
- Thomas Geiser
- Urs Gloor
- Marianne Hammer-Feldges
- Monique Jametti Greiner
- Margareta Lauterburg
- Susanne Leuzinger-Naef
- Peter Liatowitsch
- Ueli Mäder
- Andrea Maihofer
- Niccolò Raselli
- Alexandra Rumo-Jungo
- Joachim Schreiner
- Jonas Schweighauser
- Daniel Steck
- Thomas Sutter-Somm
- Rolf Vetterli

RECHTSPRECHUNG – JURISPRUDENCE – GIURISPRUDENZA

Nr. 55	TF, 9.3.2007: Contribution extraordinaire d'un conjoint, remise du titre, invocation des vices du consentement	633
Nr. 56	TF, 5.4.2007: Refus ou réduction de la contribution d'entretien dans le cadre des mesures protectrices de l'union conjugale	639
Nr. 57	KGer BL, 26.9.2006: Unterhaltsbemessung in sehr guten finanziellen Verhältnissen	640
Nr. 58	BGer, 13.4.2007: Ersatzforderung zwischen Eigengut und Errungenschaft, Unterhalt bei nicht lebensprägender Ehe	647
Nr. 59	TF, 12.2.2007: Entraide judiciaire internationale; obligation de renseigner des époux; secret bancaire suisse	654
Nr. 60	EVG, 22.1.2007: Folgen einer unrechtmässig geleisteten Barauszahlung	657
Nr. 61	TF, 8.3.2007: Droit applicable à la compensation de la prévoyance professionnelle en matière internationale; validité de la clause d'exception	667
Nr. 62	TF, 29.3.2007: Suites de la violation de l'obligation de renseigner entre époux; illicéité de l'imputation d'un avoir de prévoyance hypothétique	669
Nr. 63	BVerfG, 28.2.2007: Verbot der Schlechterstellung nichtehelicher Kinder (Bemerkungen: Ingeborg Schwenzler)	673
Nr. 64	BGer, 1.2.2007: Hypothetisches Einkommen; Altersgrenze für den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben	685
Nr. 65	BGer, 6.3.2007: Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in einer lebensprägenden Ehe bei grossem sozialem Gefälle der Ehegatten bei der Heirat	687
Nr. 66	TF, 12.3.2007: Modification des mesures provisoires ordonnées dans le cadre d'une procédure de divorce; prise en considération de la naissance d'un enfant né hors mariage; revenu hypothétique	690
Nr. 67	BGer, 13.3.2007: Nachehelicher Unterhalt bei lebensprägender Ehe	694
Nr. 68	TF, 17.4.2007: Compétence des tribunaux suisses pour ordonner des mesures provisoires en cas de procédure de divorce pendante à l'étranger	698
Nr. 69	BGer, 16.5.2007: Keine Antrags- und Begründungspflicht für Eingaben im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung	699
Nr. 70	KGer BL, 21.11.2006: Direktlohnabzug	702
Nr. 71	KGer FR, 9.2.2007: Die örtliche Zuständigkeit der Behörden zur Anordnung der Schuldneranweisung richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz	706
Nr. 72	TF, 22.12.2006: Domicile des enfants sous autorité parentale	710
Nr. 73	BGer, 21.2.2007: Anordnung eines minimalen Besuchsrechts gegen den Willen von älteren Kindern	713
Nr. 74	BGer, 16.1.2007: Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Massnahmen im Kinderschutzverfahren	717
Nr. 75	BGer, 3.4.2007: Rückplatzierung nach dreijähriger Pflege durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil	718
Nr. 76	BGer, 6.3.2007: Persönlicher Verkehr, Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens	721
Nr. 77	KGer FR, 9.2.2007: Möglichkeit der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme	722
Nr. 78	BGer, 23.3.2007: Rechte urteilsfähiger Entmündigter, Ausübung höchstpersönlicher Rechte	723
Nr. 79	TF, 2.5.2007: Expertise, droit d'être entendu d'un malade psychique	724

Adressen – Adresses – Indirizzi

Prof. Regina E. Aebi-Müller Universität Luzern Rechtswissenschaftliche Fakultät Hirschengraben 43 Postfach 7459 6000 Luzern 7	Für die Übersetzungen:	
Daniel Bähler Fürsprecher, Gerichtspräsident Schloss Schlossberg 1 3601 Thun	deutsch/französisch LT Lawtank GmbH Juristische Dienstleistungen – Legal Services – Services juridiques – Servizi giuridici Rue de Romont 18 Case postale 906 1701 Fribourg	
lic. iur. Elisabeth Freivogel LL.M. Advokatin, Mediatorin SAV Hauptstrasse 104 4102 Binningen	französisch/deutsch Lic. iur. Karin Huber Sophie-Täuberstrasse 9 8050 Zürich	
Dr. iur. Roland Pfäffli, Notar Kreisgrundbuchamt X Thun Allmendstr. 18 Postfach 2304 3601 Thun	deutsch/italienisch, französisch/italienisch Avv. Igor Bernasconi Studio legale Bernasconi Via Berna 8 6904 Lugano	
Ass. iur., Dr. iur. Jörg Pohlmann Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich Treichlerstr. 10 8032 Zürich		
Dr. iur. Marc Spescha Advokat Langstrasse 4 8004 Zürich		
Dr. Eva Steiner School of Law King's College London Strand London WC2R 2LS England		
Die Richtlinien für Textbeiträge sind im Internet unter www.fampra.ch einzusehen.	Les lignes directrices pour les textes des collaborateurs exté- rieurs peuvent être consultées sur Internet à l'adresse www.fampra.ch	La direttiva per i testi dei colla- boratori esterni può essere con- sultata su Internet all'indirizzo www.fampra.ch
Für unaufgefordert eingesandte Textbeiträge wird keine Verant- wortung übernommen.	Nous n'assumons aucune respon- sabilité pour les textes envoyés spontanément.	Non si assume alcuna respon- sabilità per i testi inviati spon- taneamente.

Dies liesse sich eher an der Dauer der Ehe oder der Dauer der Berufspause wegen der Kinderbetreuung bemessen.

(cc) Zwar hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2006 (a.a.O.) die naheheliche Solidarität als Grund für die längere Anspruchsdauer von § 1570 BGB herangezogen und gemeint, deshalb gewähre die Norm dem geschiedenen Elternteil Unterhalt auch um seiner selbst willen. Jedoch ist er die Antwort darauf schuldig geblieben, warum dann die Unterhaltsdauer von der Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs ausschliesslich am Alter der Kinder ausgerichtet wird. Auch hat er offengelassen, ob er demzufolge der Meinung ist, der in § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB für eine notwendige persönliche Betreuung des Kindes durch seinen Elternteil ausreichend erachtete und in Ansatz gebrachte Dreijahreszeitraum sei auch bei § 1570 BGB der zeitliche Rahmen, in dem der Anspruch wegen der Betreuung des Kindes gewährt wird, während die weit darüber hinausgehende Zeit der Unterhaltsgewährung dann konsequenterweise dazu diene, dem geschiedenen Elternteil «um seiner selbst willen» seinen Unterhalt abzusichern, obwohl auch diese Zeit am Kindesalter bemessen wird.

Unter Berücksichtigung dieser von der Rechtsprechung ausschliesslich am Kindesalter bemessenen Dauer des Unterhaltsanspruchs nach § 1570 BGB erweist sich das vom Bundesgerichtshof angeführte Argument der nahehelichen Solidarität nicht als tragfähig, die unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche nach § 1570 BGB und § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB zu rechtfertigen. Art. 6 Abs. 5 GG verbietet gerade, allein unter Bezugnahme auf die Ehe und damit auch ihre nachwirkende Solidarität nichteheliche Kinder anders zu behandeln als eheliche Kinder. Wird ein Unterhaltsanspruch wegen der Kinderbetreuung gewährt und seine Dauer ausschliesslich am Kindesalter und damit daran bemessen, wie lange ein Kind der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf, dann verstösst es gegen Art. 6 Abs. 5 GG, den Betreuungsbedarf für nichteheliche Kinder kürzer einzustufen als für eheliche Kinder.

4. Der Verstoß gegen Art. 6 Abs. 5 GG durch die Schlechterstellung nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Unterhaltsgewährung wegen Kinderbetreuung nach § 1570 BGB und § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB lässt sich nicht durch verfassungskonforme Auslegung von § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB beheben.

a) Mit der vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Auslegung von § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB wird die Art. 6 Abs. 5 GG verletzend Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder nicht beseitigt. Eine weite Auslegung der «groben Unbilligkeit», die nach § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB bei Annahme ihres Vorliegens die Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise einen Betreuungsunterhalt zuzusprechen, der über das dritte Lebensjahr des Kindes hinausreicht, kann zwar dazu führen, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf die spezifische Entwicklung des Kindes oder die elterliche Situation in etlichen Fällen mehr Berücksichtigung finden

können und zu einer verlängerten Gewährung von Betreuungsunterhalt führen. Doch bei nichtehelichen Kindern, deren Entwicklung keine besonderen Gründe dafür aufweist, dass sie einer längeren Betreuung bedürfen, oder deren Eltern nicht in einer vertrauensbildenden Gemeinschaft gelebt haben, die nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ebenfalls rechtfertigen könnte, eine nur dreijährige Unterhaltszahlung für grob unbillig zu halten, bleibt es im Gegensatz zu ehelichen Kindern, die ohne besondere Gründe aufgrund der Unterhaltsgewährung nach § 1570 BGB erheblich länger eine persönliche Betreuung durch einen Elternteil erfahren können, bei der auf drei Jahre begrenzten Betreuungsmöglichkeit. Dieser auch bei weiter Auslegung der in § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB enthaltenen Ausnahmeregelung verbleibende Unterschied hat vor Art. 6 Abs. 5 GG keinen Bestand, da die Verfassungsnorm auch die Diskriminierung einzelner Gruppen nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern verbietet (vgl. BVerfGE 17, 148 <153 f.>).

b) Eine Interpretation von § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB, die die darin enthaltene Ausnahme von der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auf drei Jahre zur Regel machte, um Art. 6 Abs. 5 GG Genüge zu tun, und generell den Betreuungsunterhalt in seinem zeitlichen Umfang an die Dauer des nach § 1570 BGB gewährten Unterhalts anpasste, würde aber die Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung überschreiten.

Eine solche Auslegung verstiesse zum einen gegen den klar und eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, den Unterhaltsanspruch eines Elternteils, der ein nichteheliches Kind betreut, im Regelfall auf drei Jahre zu begrenzen und nur im Ausnahmefall einen darüber hinausgehenden Anspruch einzuräumen (vgl. BVerfGE 90, 263 <275>). Darüber hinaus aber könnte auf diesem Wege die Dauer des Anspruchs zur Herstellung einer Gleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern nur auf die Dauer des nach § 1570 BGB gewährten Anspruchs angehoben werden. Es liegt jedoch allein in der Kompetenz des Gesetzgebers, wie er eine Schlechterstellung von nichtehelichen Kindern gegenüber ehelichen Kindern vermeidet und wie lange er es für notwendig erachtet, dass nichteheliche wie eheliche Kinder gleichermaßen persönlich von einem Elternteil betreut werden können, um hieran auszurichten, für welchen Zeitraum er dem betreuenden Elternteil einen Unterhaltsanspruch einräumt.

C. [...]

Bemerkungen:

Mit vorstehendem Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichtes hat dieses den eben noch mühsam ausgehandelten Kompromiss der Grossen Koalition zur Unterhaltsrechtsreform in Deutschland zu Fall gebracht. Das Bundesverfassungsgericht fordert den deutschen Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die den Betreuungsunterhalt für den Elternteil eines ehelichen Kindes nach Scheidung und jenen eines nichtehelichen Kindes gleichstellt. Die bisherige Regelung, wonach der

unverheiratete Elternteil nach § 1615 I Abs. 2 BGB grundsätzlich für maximal drei Jahre nach der Geburt des Kindes Unterhalt verlangen kann, wird im Vergleich zur Regelung des § 1570 BGB, dem Betreuungsunterhalt nach Scheidung, als mit der Verfassung nicht vereinbar angesehen. Denn die Praxis zu § 1570 BGB geht dahin, dass dem geschiedenen kinderbetreuenden Elternteil bis zum Alter des Kindes von ca. acht bis zehn Jahren keine Erwerbsobliegenheit zugemutet wird. Auch wenn der Betreuungsunterhalt ein Anspruch des betreuenden Elternteils ist, so prägt er doch – so die Betonung des Bundesverfassungsgerichtes – die Lebenssituation des jeweiligen Kindes. Die unterschiedliche Ausgestaltung im Hinblick auf eheliche und nichteheliche Kinder stellt deshalb eine Diskriminierung der nichtehelichen Kinder dar.

Wie der deutsche Gesetzgeber den Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes umsetzen wird, erscheint derzeit noch offen. Denkbar ist nicht allein eine Anhebung des Anspruchs des Elternteils eines nichtehelichen Kindes, sondern vielmehr auch eine Herabsetzung des Betreuungsunterhalts des verheirateten bzw. geschiedenen Elternteils entsprechend dem Anspruch des unverheirateten Elternteils auf drei Jahre. Die deutsche Bundesjustizministerin hat bereits angedeutet, dass sie sich eine zeitliche Beschränkung des Anspruchs verheirateter bzw. geschiedener Elternteile vorstellen könne, was freilich in der Grossen Koalition hinlänglich Stoff zum Streiten bieten wird.

Von derartigen Diskussionen sind wir in der Schweiz noch weit entfernt. Zwar verbietet auch Art. 8 Abs. 2 BV jegliche Diskriminierung auf Grund des Status. Allein die Diskussion um eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB im Vergleich zu Art. 125 ZGB wurde bislang hierzulande noch nicht eröffnet. Dabei ist die Diskrepanz im Hinblick auf die Möglichkeit der Selbstbetreuung von ehelichen und nichtehelichen Kindern nach Schweizer Recht noch um einiges augenfälliger: Während auch die Schweizer Gerichte davon ausgehen, dass dem geschiedenen Ehegatten die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit grundsätzlich erst zugemutet werden kann, wenn das jüngste Kind mit zehn Jahren dem Kleinkindalter entwachsen ist (vgl. FamKom Scheidung/SCHWENZER, Art. 125 ZGB, N 59), kann die Mutter eines nichtehelichen Kindes nach Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Betreuungsunterhalt für grundsätzlich acht Wochen nach der Geburt verlangen. Dem nichtehelichen Kind wird damit die Chance der Eigenbetreuung verwehrt, die doch gerade für eheliche Kinder als bester Garant für ein gedeihliches Heranwachsen angesehen wird. Nicht nur im Lichte des Art. 8 Abs. 2 BV sondern auch des Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention sowie der Entwicklung in ausländischen Rechtsordnungen erscheint eine erneute Revision des Kindschaftsrechtes, mit der nichteheliche und eheliche Kinder endlich wirklich gleichgestellt werden, überfällig.

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel

Nr. 64 Bundesgericht, II. Zivilabteilung
Entscheid vom 1. Februar 2007 i. S. X. gegen Y. – 5C.320/2006

Art. 125 ZGB: Hypothetisches Einkommen, Altersgrenze für den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum alten Recht war bei einer Scheidung nach langer Ehedauer dem haushaltführenden Ehegatten, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, die Wiederaufnahme einer solchen nicht mehr zumutbar, wenn er im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht hatte. Demgegenüber wird nach der heutigen Praxis auf den Zeitpunkt der definitiven Trennung abgestellt, es sei denn, der ansprechende Ehegatte durfte nach Treu und Glauben davon ausgehen, er habe sich noch nicht um eigenes Einkommen bemühen müssen.

Art. 125 CC: Revenu hypothétique, limite d'âge pour le retour à la vie active. Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral relative à l'ancien droit, en cas de divorce après un mariage de longue durée, on ne pouvait exiger du conjoint qui s'occupait du ménage, et qui avait renoncé à toute activité lucrative, d'en reprendre une si, lors du divorce, ledit conjoint avait 45 ans révolus. En revanche, suivant la pratique actuelle, il convient de se fonder sur la date de la séparation définitive, à moins que le conjoint demandeur puisse considérer en toute bonne foi qu'il ne doit pas (encore) se soucier de son propre revenu.

Art. 125 CC: Reddito ipotetico, limite d'età per la ripresa di un'attività lavorativa. Secondo la giurisprudenza del Tribunale federale relativa al vecchio diritto, in caso di divorzio dopo un matrimonio di lunga durata non si poteva esigere dal coniuge, che aveva rinunciato a un'attività lavorativa per occuparsi dell'economia domestica, la ripresa di un'attività lavorativa dopo il compimento dei 45 anni di età. Per contro, secondo la prassi attuale occorre riferirsi al momento della definitiva separazione, a meno che il coniuge richiedente non poteva in buona fede supporre di non doversi (ancora) impegnare per conseguire un reddito proprio.

Aus den Erwägungen:

1. – 5.5 [...]

5.6 In der Hauptsache ist die Beklagte damit nicht einverstanden, dass ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet wird. Wie der erstinstanzliche Richter, so hat auch das Obergericht der Beklagten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet, ihr allerdings wegen mangelnder Ausbildung nur den Mindestlohn für Mitarbeiter ohne Berufslehre im Gastgewerbe (Fr. 3120.– brutto/Monat zuzüglich 13. Monatslohn) angerechnet.

5.6.1 [...]

5.6.2 Im Sinne der Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB hat das Obergericht die Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit auch mit Blick auf das Alter und die Gesundheit der Beklagten, ihre Biographie, d.h. die fehlende Berufsausbildung und die berufliche Eingliederung, und die Lebensstellung der Parteien für zumutbar betrachtet.

5.6.2.1 Die Beklagte bringt dagegen vor, sie sei bei Einreichung der zweiten Scheidungsklage im Oktober 2002 48 Jahre alt gewesen und jetzt sei sie 52-jährig. Nach altem Scheidungsrecht wäre ihr ein Einstieg ins Berufsleben nicht mehr zugemutet worden. Das Obergericht hat dazu erwo-gen, das Bundesgericht habe zum